

*Freibad Interessengemeinschaft Lenzinghausen e. V.*  
Siegwart Kröger (1. Vorsitzender)  
Turnerstraße 10  
32139 Spenge

E-Mail: [info@lenzibad.de](mailto:info@lenzibad.de)  
Web: [www.lenzibad.de](http://www.lenzibad.de)



**Freibad Interessengemeinschaft Lenzinghausen e. V.**  
**Satzung, Stand: 16.05.06**

**§1 Name, Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Freibad Interessengemeinschaft Lenzinghausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freibad Interessengemeinschaft Lenzinghausen e. V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Spenge-Lenzinghausen.

**§2 Zweck, Gemeinnützigkeit:**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Ziel des Vereins ist der Erhalt des Freibades durch Attraktivitätssteigerung. Dies wird durch die Zweckerfüllung erreicht.

Zweck des Vereins ist:

**1.1. Die Förderung des Sports**

Dieses wird erreicht durch:

a) Anbieten von wassersportlichen Betätigungen (beispielsweise: Schwimmen, Rettungsschwimmen, Wassergymnastik, Tauchen und weiteres)

b) Anbieten von weiteren Sportarten auf dem Freigelände des Freibades (beispielsweise: Ballsportarten, Gymnastik, Boule, Freischach).

**d) Förderung des Schulsports**

die Förderung bezieht sich auf die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung der Sportstätten, Gebäuden, Spielplätze, deren Inventar und Grünanlagen auf dem Freibadgelände

e) die Förderung bezieht sich auf Neuerrichtung von Sportanlagen

**1.2 Förderung kultureller Betätigung, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.**

Dieses wird erreicht durch:

a) Angebote der Kunst (beispielsweise: aus dem Bereich der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste)

b) Angebot kultureller Veranstaltungen (beispielsweise: Konzerte, öffentliche Feiern, Kunstausstellungen, Lesungen, Bildhauerei, Malkurse)

c) Förderung der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise: Förderung des Gemeinschaftssinns durch Zeltlager, Lagerfeuer, Musizieren, Tanzen, Betreuung)

d) die Förderung bezieht sich auf die Erhaltung, Pflege, Wiederherstellung und Neuerrichtung von Kulturanlagen und deren Inventar

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Spenge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Lenzinghausen zu verwenden hat.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

### **§5 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne vom §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen, die von einer Behörde angeregt oder auferlegt werden, in eigener Zuständigkeit im Namen der Mitgliederversammlung des Vereins vorzunehmen.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorstand zu erweitern um weitere Mitglieder, die ihm zuarbeiten, wie den Geschäftsführer und Beisitzer (technische Wartung, Festausschuss). Die Bestätigung erfolgt durch Wahl für die Dauer von zwei Jahren auf der Mitgliederversammlung.

### **§7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

### **§8 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

### **§9 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

#### **§10 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.